



works

Newsletter Private Clients Issue 1|2016 – Erbrechtsreform Teil 3

Erbrechtsänderungsgesetz 2015 aus der Sicht der Familie des Erblassers

Das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015) tritt am 1.1.2017 in Kraft, wobei die neuen Regelungen grundsätzlich nur bei Todesfällen ab diesem Zeitpunkt anzuwenden sind. Bereits errichtete letztwillige Verfügungen bleiben – trotz Änderung der Formvorschriften – gültig. Mit dem ErbRÄG 2015 sollen nach dem Willen des Gesetzgebers die erbrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, die großteils aus dem Jahr 1811 stammen, nicht nur sprachlich, sondern auch in ihren Regelungsinhalten an die geänderten Bedürfnisse des 21. Jahrhunderts angepasst werden.

Erben geht alle an. Die Erbrechtsreform betrifft verschiedene Anspruchsgruppen: den Erblasser, dessen Familie, dessen Unternehmen (falls vorhanden), die Erben und die Pflichtteilsberechtigten. Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die wesentlichen Änderungen des Erbrechts aus der Sicht der Familie des Erblassers bieten:

I. KREIS DER PFLICHTTEILSBERECHTIGTEN PERSONEN (§ 757 ABGB nF)

Künftig sind nur mehr die Nachkommen und der Ehegatte oder eingetragene Partner pflichtteilsberechtigt. Als Pflichtteil steht ihnen – wie schon bisher – die Hälfte der gesetzlichen Erbquote zu. Die Pflichtteilsberechtigung der Eltern und weiterer Vorfahren wird durch die Erbrechtsreform beseitigt.

II. GESETZLICHES ERBRECHT DES EHEGATTEN ODER EINGETRAGENEN PARTNERS (§ 744 ABGB nF)

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten und eingetragenen Partners wird insofern gestärkt, als der Ehegatte oder eingetragene Partner neben den Großeltern und Geschwistern des Erblassers alles erben soll.

III. AUßERORDENTLICHES ERBRECHT DES LEBENSGEFÄHRTEN (§ 748 ABGB nF)

Das Gesetz sieht nun ein außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten vor (§ 748 Abs 1 ABGB nF). Dieser kommt erst dann zum Zug, wenn keine sonstigen



works

Erben vorhanden sind; er hat Vorrang vor dem außerordentlichen Erbrecht der Vermächtnisnehmer und der Aneignung durch den Bund (früher: Heimfall des Staates).

Voraussetzung für das Erbrecht ist die aufrechte Lebensgemeinschaft mit dem Verstorbenen zum Todeszeitpunkt und, dass diese zumindest die letzten drei Jahre vor dem Tod des Verstorbenen bestanden hat (§ 748 Abs 1 ABGB nF).

Ein gemeinsamer Haushalt ist dann nicht erforderlich, wenn diesem erhebliche Gründe, etwa gesundheitlicher oder beruflicher Art, entgegenstanden (zB längerer Spitalsaufenthalt oder Aufenthalt in einem Pflegeheim), ansonsten aber eine für Lebensgefährten typische besondere Verbundenheit bestand (§ 748 Abs 2 ABGB nF).

IV. VORAUSVERMÄCHTNIS DES LEBENSGEFÄHRTEN (§ 745 ABGB nF)

Neu ist, dass dem Lebensgefährten – ähnlich wie bisher dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner – ein gesetzliches, allerdings befristetes, Vermächtnis zukommen soll. Der Lebensgefährte erhält damit das Recht, in der gemeinsamen Wohnung ein Jahr weiter zu leben und die zum gemeinsamen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen („Hausrat“) zu verwenden (§ 745 Abs 1 und 2 ABGB nF).

Dem Lebensgefährten des Verstorbenen steht ein solches gesetzliches Vermächtnis zu, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet war noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat (§ 745 Abs 2 ABGB nF).

V. VERMUTETER WIDERRUF LETZTWILLIGER VERFÜGUNGEN (§ 725 ABGB nF)

Testamente zu Gunsten des früheren Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten gelten künftig grundsätzlich als aufgehoben, wenn die Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten des Verstorbenen aufgelöst wurde.



works

§ 725 Abs 1 ABGB nF legt die Vermutung eines stillschweigenden Widerrufs solcher letztwilliger Verfügungen gesetzlich fest. Möchte der Verstorbene, dass das Testament gültig bleibt, so kann er letztwillig ausdrücklich das Gegenteil vorsehen. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufhebung der Abstammung oder den Widerruf oder die Aufhebung der Adoption.

Die Aufhebung erfolgt im Zweifel auch dann, wenn zu Lebzeiten des Verstorbenen das gerichtliche Verfahren zur Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft oder zum Widerruf oder zur Aufhebung der Adoption eingeleitet wurde. Gleiches gilt auch für ein zu Lebzeiten des Verstorbenen eingeleitetes gerichtliches Abstammungsverfahren, bei dem sich in der Folge herausstellt, dass der vermeintliche Angehörige tatsächlich nicht vom Erblasser abstammt (§ 725 Abs 2 ABGB nF).

VI. GESETZLICHES PFLEGEVERMÄCHTNIS (§ 677 FF ABGB nF)

Nahestehenden Personen, die einen pflegebedürftigen Verstorbenen vor seinem Tod mindestens sechs Monate lang unentgeltlich in nicht bloß geringfügigem Ausmaß (mehr als 20 Stunden pro Monat) gepflegt haben, steht künftig das Pflegevermächtnis zu. Unentgeltlichkeit bedeutet, dass weder eine Zuwendung noch Entgelt gewährt worden sein darf. Erfasst sind nur Pflegeleistungen, die während der letzten drei Jahre vor dem Tod des Verstorbenen erbracht wurden.

Nahestehende Personen sind gesetzliche Erben (Ehegatten, eingetragene Partner, Kinder und Kindeskindern, Eltern, Geschwister, Großeltern und Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen sowie Urgroßeltern - siehe § 731 ABGB nF), aber auch deren Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten sowie wiederum deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder.

Das Vermächtnis gebührt jedenfalls neben dem Pflichtteil; neben anderen Leistungen aus der Verlassenschaft nur dann nicht, wenn der Verstorbene das verfügt hat. Eine Anrechnung auf den Pflichtteil ist nicht möglich. Das Vermächtnis kann nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes entzogen werden.



works

Die Höhe des Vermächnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen (§ 678 Abs 1 ABGB nF). Die Bemessung orientiert sich primär am Empfänger verschafften Nutzen (d.h. der Ersparnis eigener Aufwendungen). Nach den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zum ErbrÄG 2015 kommt es auf den Wert der Verlassenschaft dagegen nicht an. Reicht die Verlassenschaft zur Leistung des Vermächnisses nicht aus, ist maßgeblich, ob eine bedingte oder eine unbedingte Erbantrittserklärung abgegeben worden ist. Im zweiten Fall könnte das Vermächnis durchaus – bei entsprechender „Liquidität“ des Erben – vollständig erfüllt werden.

VII. ERWEITERUNG DER ENTERBUNGSGRÜNDE (§ 769 FF ABGB nF)

Die Enterbungsgründe werden erweitert. Nunmehr werden auch vorsätzlich begangene, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten gegen nahe Angehörige des Verstorbenen (§ 770 Z 1 ABGB nF) sowie grobe Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis als Enterbungsgründe erfasst. Auch das Zufügen schweren seelischen Leids stellt nach der Erbrechtsreform einen Enterbungsgrund dar (§ 770 Z 4 ABGB nF). Entfallen wird hingegen der Enterbungsgrund „*der beharrlichen Führung einer gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößigen Lebensart*“.

Neu ist weiters, dass die Enterbung nicht nur durch Widerruf, sondern auch durch Verzeihung unwirksam wird (§ 773 Abs 2 ABGB nF). Die Verzeihung setzt aber voraus, dass der Verstorbene nicht mehr testierfähig war und seine letztwillige Verfügung daher nicht widerrufen konnte. Hiefür reicht es aus, wenn der Verstorbene zu erkennen gegeben hat, dass er dem Enterbten verziehen hat. Die Verzeihung setzt somit ein gemindertes Maß an Einsichts- und Urteilsfähigkeit voraus als die Testierfähigkeit.

VIII. ERWEITERUNG DER PFLICHTTEILSMINDERUNGSGRÜNDE (§ 776 ABGB nF)

Auch die Möglichkeiten, den Pflichtteil auf die Hälfte zu mindern, werden erweitert. Bislang konnte der Pflichtteil auf die Hälfte reduziert werden, wenn zu keiner Zeit ein Naheverhältnis zwischen dem Erblasser und seinem Kind bestanden hat. Nunmehr genügt, dass zumindest über einen längeren Zeitraum



works

vor dem Tod kein Naheverhältnis bestand, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht (§ 776 Abs 1 ABGB nF). Hierbei gibt es keine zeitliche Festlegung. Nach den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zum ErbrÄG 2015 wird ein Richtwert von 20 Jahren angegeben. Der Verstorbene darf den Kontakt aber nicht grundlos vermieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben haben.

Eine Pflichtteilsminderung kommt nun auch beim Ehegatten oder eingetragenen Partner in Betracht.

Neu ist auch, dass die Pflichtteilsminderung auch stillschweigend durch Übergehen in der letztwilligen Verfügung zum Ausdruck kommen kann (§ 776 Abs 3 ABGB nF).

IX. FAZIT

Die Erbrechtsreform 2015 bringt für die Familie des Erblassers zahlreiche positive Änderungen. Hierzu gehören insbesondere die Abgeltung von Pflegeleistungen naher Angehöriger. Auch die Rechte des Ehegatten, eingetragenen Partner und Lebensgefährten werden gestärkt. Auf diese Weise soll aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden.



Information

DDr. Katharina Müller, TEP
T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at